

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (112) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (113) Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur Flurbereinigung Nörvenich Rath
- (114) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1/394 in Düren vom 01.07.2020
- (115) Inkrafttreten der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren vom 01.07.2020
- (116) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

(112)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50309.V 132

Düren, 07.07.2020

Das an Herrn Gabriel Visan, zuletzt wohnhaft in 33334 Gütersloh, Bruder-Konrad-Straße 6, gerichtete Schreiben vom 24.06.2020 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 210, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Babel

Abteilungsleiter

(113)

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln 50667 Köln, den 08.05.2020
**Dezernat 33 - Ländliche
Entwicklung, Bodenordnung -
Flurbereinigung Nörvenich-Rath**
Az.: - 33.45 - 5 12 02 Tel. 0221/147-2033

1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 13.07.2017

mit Überleitungsbestimmungen
zum Flurbereinigungsverfahren Nörvenich-Rath

Im Flurbereinigungsverfahren Nörvenich-Rath regelt die vorläufige Besitzeinweisung vom 13.07.2017 mit den Überleitungsbestimmungen vom 13.07.2017 den Übergang von Besitz und Nutzung von den Einlageflächen auf die im Zuteilungsentwurf zugeteilten Abfindungsflächen.

Zwischenzeitlich wurde der Zuteilungsentwurf zum Flurbereinigungsplan fortgeschrieben und die hierdurch geplanten Abfindungsänderungen und Festsetzungen wurden mit der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bekanntgegeben.

In dem Flurbereinigungsverfahren Nörvenich-Rath wird hiermit die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 13.07.2017 für sämtliche Änderungen der geplanten Abfindungen zum Flurbereinigungsplan Nörvenich-Rath gegenüber denjenigen

aus dem Jahr 2017 angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungs-gesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekannt-machung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt ge-ändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)).

1. Für den tatsächlichen Besitzübergang in den neuen Zustand sind die Überleitungsbestimmungen vom 13.07.2017 verbindlich mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Jahreszahl **2017** die Jahreszahl **2020** und an die Stelle der Jahreszahl **2018** die Jahreszahl **2021** tritt. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der von den Änderungen betroffenen neuen Grundstücken mit den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten auf die neuen Empfänger über. Die Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.
2. Diese 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen sowie Überleitungsbestimmungen liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang aus bei
 - dem Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft Herrn Peter von Laufenberg, Bahnhofstraße 13, 52388 Nörvenich - nach telefonischer Terminabsprache - und
 - der Bezirksregierung Köln während der Dienststunden im Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen - Zimmer 2058 - nach telefonischer Terminabsprache - .

Die Monatsfrist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung.

3. Innerhalb von 3 Monaten, ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln - Dezernat 33- folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3 a) und 3 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

4. Die Grenzen der von den Änderungen betroffenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wurde den betroffenen Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Nörvenich-Rath in Verbindung mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes in den Offenlegungsterminen am 30. Juni sowie am 01. und 02. Juli 2020 in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr im Sitzungssaal Siegel - Raum 133 - des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Köln, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Gründe

Der Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen. Nach dieser Vorschrift kann die Flurbereinigungsbehörde die Beteiligten vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke einweisen, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststehen. Diese tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 65 FlurbG sind im Flurbereinigungsverfahren Nörvenich-Rath gegeben.

Im Hinblick auf den Zweck des Flurbereinigungsverfahrens, insbesondere der Flächenbereitstellung zur Umsetzung artenschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Tagebaus Hambach und zur Neuanlage von Erschließungswegen nach der Anlage linearer Pflanzstreifen sowie der zweckmäßigen Neugestaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Vermeidung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur, entspricht es nach alledem pflichtgemäßen Ermessen, die Beteiligten bereits vor der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes auch bezüglich der geänderten Grundstücke in den Besitz vorläufig einzuweisen.

Die Zulässigkeit des Erlasses der Überleitungsbestimmungen folgt aus den §§ 65 Abs. 2 und 62 Abs. 2 FlurbG. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Nörvenich-Rath ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden. Die in Ziffer 3 aufgeführten Anträge entsprechen den §§ 69 bis 71 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- vom 19.03. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der 1. Ergänzungsanordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 80 Abs. 2, Satz 1, Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegten Gründe einer vorläufigen Besitzregelung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im überwiegenden Interesse von Beteiligten, die Bewirtschaftungsnachteile durch Neuordnung des betroffenen Grundbesitzes möglichst schnell zu beheben und die erforderlichen Baumaßnahmen am landwirtschaftlichen Wegenetz zeitnah durchzuführen. Dabei kann eine Anpassung der Besitzlage im Hinblick auf die ineinandergreifenden Besitzregelungen nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Flurbereinigerungsverfahrens gemeinsam verfügt werden. Diese allgemeinen Vollziehungsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise eingelegten Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise:

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag

(LS) gez.

(Pils)

Regierungsvermessungsrätin

Hinweise:

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigerungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf.

Auf Wunsch stellen wir Ihnen diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

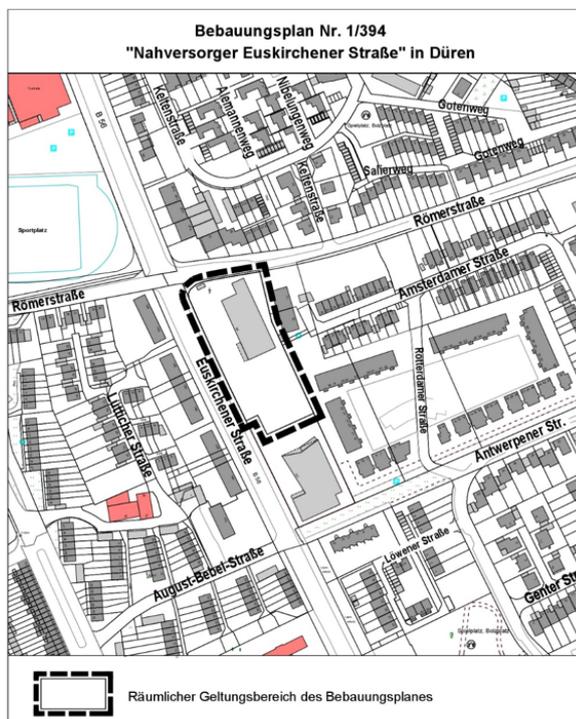
(114)

Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1/394 in Düren vom 01.07.2020

Der Rat der Stadt Düren hat in der Sitzung vom 09.10.2019 den Bebauungsplan Nr. 1/394 „Nahversorger Euskirchener Straße“ in Düren gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/394 „Nahversorger Euskirchener Straße“ umfasst eine Größe von rd. 7.386 m² und erfasst den nördlichen Teilbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1/8 „Einkaufszentrum Euskirchener Straße“ mit dem Flurstück 402, Gemarkung Düren, Flur 19.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/394 ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Der erforderliche externe Ausgleich gemäß § 1a Abs. 3 BauGB für die Eingriffe im Geltungsbereich des Be-

bauungsplanes erfolgt durch den Ankauf von Ökopunkten aus dem anerkannten Ökokonto „Merken-Frohnmühle“ der RWE Power AG.

Der Bebauungsplan Nr. 1/394 „Nahversorger Euskirchener Straße“ in Düren nebst Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, 1. Obergeschoss, Zimmer 135 öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

DIN-Normen können im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Amt für Stadtentwicklung, Kaiserplatz 2-4, Zimmer 134 eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 1/394 „Nahversorger Euskirchener Straße“ kann auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.dueren.de/de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauen/bebauungsplaene/uebersicht/dueren-suedost>

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Düren wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (<https://www.dueren.de/verwaltungspolitik/bekanntmachungen/amtsblatt>) einsehbar.

Düren, den 01.07.2020

gez. Paul Larue

Paul Larue
Bürgermeister

(115)

**Bekanntmachung der Stadt Düren
Inkrafttreten der 40. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Düren
vom 01.07.2020**

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 29.04.2020 die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren „Nahversorgung Euskirchener Straße“ (erneut) beschlossen.

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln

vom 08.06.2020 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die beiden Grundstücke Gemarkung Düren, Flur 19, Flurstück 402 und Flurstück 403.

Der Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Die genehmigte 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren nebst Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, 1. Obergeschoss, Zimmer 135 öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

DIN-Normen können im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Amt für Stadtentwicklung, Kaiserplatz 2-4, Zimmer 134 eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (<https://www.dueren.de/verwaltungspolitik/bekanntmachungen/amtsblatt>) einsehbar.

Die Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Düren wird angeordnet.

Düren, den 01.07.2020

gez. Paul Larue

Paul Larue
Bürgermeister

(116)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50304.H 699

Düren, 17.07.2020

Das an Herrn Daniel Hall, zuletzt wohnhaft in 50374 Erftstadt, c/o Erkens Michael-Schiffer-Weg 9, gerichtete Schreiben vom 01.07.2020 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 205, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Diese ist zusätzlich abrufbar über die Internetseite <http://www.dueren.de/amtsblatt>.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Abteilungsleiter

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.